

DEUTSCHER SCHÜTZENBUND E.V. Technische Kommission Sportschießen

Landesverbände des DSB	Stelle: Bearbeiter: Mail:	Tech. Kommission Furnier Gerhard g.furnier@dsb.de	Datum: 01.09.2017
			6-2017
			Geschäftszeichen: Sport - TK
Verteiler (Zusatz oder Einschränkungen zu Empfängern lt. Sammelanschrift)			Aktenzeichen: 06/2017a Ablage:
Betrifft:			
Verwendung von Hilfsmitteln bei Wettbewerben nach Teil 9 der Sportordnung			

Bezugnehmend auf die elektronische Abstimmung weise ich hiermit darauf hin, dass ab dem Sportjahr 2018 bei den Wettbewerben nach Teil 9 – Auflagewettbewerbe - die Hilfsmitteleinträge der Behindertenklassen AB1/AB2 keine Gültigkeit mehr haben.

Das bedeutet, dass die Sportler, die nach AB1/AB2 klassifiziert worden sind wie Nichtbehinderte zu behandeln sind

In Fällen, in denen der AB1/AB2 SportlerIn einen Nachweis* der Notwendigkeit eines Hockers erbringt, kann der Hocker bei den Auflagewettbewerben weiterverwendet werden.

In diesen Fällen reicht der SportlerIn seinen grünen Hilfsmittelausweis mit den Kopien der Nachweise über den LV beim DSB zur Erweiterung ein. Bei Neuklassifizierungen ist eine Kopie dieser Gutachten dem Klassifizierer vorzulegen.

* Nachweise sind:

Eintrag von G/aG im Versorgungsamtsausweis Bescheinigung eines Orthopäden Bescheinigung eines Neurologen

Wir bitten um Beachtung der Hinweise

Gez. Gerhard Furnier Vizepräsident Sport